

Reichs = Gesetzblatt.

Nr 5.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Festsetzung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1904. S. 21. — Gesetz, betreffend die Festsetzung eines zweiten Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1904. S. 21.

(Nr. 3103.) Gesetz, betreffend die Festsetzung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1904. Vom 10. Februar 1905.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verkörnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Bestimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigelegte zweite Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1904 tritt dem Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1904 hinzu.

§ 2.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben die Summe von 74 155 330 Mark im Wege des Kredits flüssig zu machen.

§ 3.

Für alle Ausgaben, welche zu den Verwendungszwecken des im § 1 bezeichneten Nachtrags-Etats bereits geleistet sind, wird dem Reichskanzler Indemnität erteilt.

Die bereits geleisteten Ausgaben kommen auf den im § 2 bewilligten Kredit in Anrechnung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebrudtem kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 10. Februar 1905.

(L. S.)

Wilhelm.
König von Preußen.